

heben d. Handlung der an die zur Schlussung
d. Grenzstreitigkeiten zwischen d. Gütern Roden-
pois u. Bergshof erhaltener Schiedsrichter
v. Rodenpois u. v. Rennenkampff,
betreffend die vom Nutzen d. Güter Bergshof,
Major v. Löwis, vereinigte Handlung.

Vais's Archivs.	
Fonds	Unterschiede
Nr.	25849.

Latv. PSR GVVA	
Fonds Nr.	4 apr. Nr. 1
Arh. Nr.	25849

Zusammenfassung der Akte: Assessor von Rennenkampff vs. Major von Löwis
wegen der Grenzstreitigkeit auf den Gütern Rodenpois und Bergshof 1818

30. Mai 1818 Major von Löwis wird aufgefordert, den Grenzstreit mit Assessor von Rennen-
kampff durch seine Unterschrift unter einem Kompromiß zu beenden.
Major v. Löwis wollte sich ein Einspruchsrecht offen halten. Durch eine Resolution
legt das Gericht fest, daß der schiedsrichterliche Kompromiß in jedem Fall rechts-
wirksam wird, auch ohne seine Unterschrift.

Dem Herrn Major von Löwis ist
 1. geadelt worden, dinstags den 1. April
 sein Gesuch um die oben angeführte
 Aufhebung der gränztlichen Compromiß
 Litt. A. zu unterzeichnen. Dinstags
 diesem 1. April ist die Sache zu entscheiden,
 und zwar an sich, wie schon gesagt,
 1. durch die gränztliche Compromiß Litt. B. mit
 dem Herrn, daß er für sich und
 seine Erben im Fall der Verurteilung nicht
acquiescieren könne, sich allen für
 seine Aufhebung vorbehalten. Wenn
 man diese Entscheidung nicht nur der
 Allmähligkeit der Verhandlung betrachten
 kann, so wird die Sache, sondern über
 dem eine Schiedsrichterliche Entscheidung
 sehr günstig und unflüchtig werden,
 so haben wir die gränztliche Compromiß
 unterzeichnet. Dinstags den 1. April
 geadelt worden, dinstags den 1. April
 demselben geadelt worden, daß Herr
 Major von Löwis, mit der gränztlichen
 Entscheidung und Entscheidung
 seiner untergränztlichen Entscheidung
 zu unterzeichnen, das Compromiß
 so wie die Aufhebung der Compromiß
 zu unterzeichnen, und zwar in
 der der untergränztlichen Compromiß
 unterzeichnet, daß die Sache nicht
 geadelt, ob dem so wenig
 werden, als ob es in
 der Sache die zu unterzeichnen
 Schiedsrichterliche Entscheidung für die

L. v.

Die Einmündungen sind jedoch
 Appellationen dagegen hat keine,
 Eignen und unbedingte Sache
 das, so wie zur Einmündung
 Appellationen dagegen mangelt,
 hat jede. Die wir anstands

Der Kaiserliche Minister

Alexander von Scharnhorst
 Colunehausen
 Riga,
 d. 18. März
 1818

verpflichtet und gehalten
werden, gleich einem
Königlichen Leutnant, und
an der Appellation dazugehen
anzunehmen, wenn
und in Erfüllung bringt, will
Es geschehen zu Bergstrass
den ¹⁴ 1818.

Copia.

Litt. 15.

4

Stockh. Hoga, d. 23/4^{te} Febr. 1818.

Höfverförmigst Herrschaften,

Höfverförmigst Herrschaften Christ:
König!

In schuldigster Befolgung,
für: für: Höfverförmigst Herrschaften
Stockh. Hoga, d. d. 11^{te} Febr. h. ai:
in Entschuldung des Bollwerfthornes,
weldt mich, ob die Bräutigam-Bräutigam
Leder sein: Jeder ist der Frau zu
verleihen: daß mich Bräutigam Uu,
für: für: Bräutigam, ist, daß mich
nur Bräutigam Bräutigam Bollwerfthorn,
Leder, im für mich und mich
Leder, im Leder ist mich mich
acquieszenzen kann, mich allen,
Leder Bräutigam Bräutigam
Bräutigam, der mich Bräutigam
Leder, ist mich mich Bräutigam
Leder zur Bräutigam Bräutigam
mich Bräutigam, und Bräutigam
Leder Bräutigam Bräutigam
für: Bräutigam für mich allen
Leder, Bräutigam Bräutigam
mich Bräutigam kann, Leder für:

na

un fieberig folgenden Punkten,
 läng ausgeleht. Dem refra-
 ditione communicati; haben
 ich die Ihre Einwilligung zu be-
 wahren; in quantum curis
 mit reservatis reservandis.
 Mit vorzüglicher Hochachtung
 haben ich die Ihre zu sagen

Am: Hofenogelndorff
 gahonstet der Diener
 Gust: v. Löwis.
 Bergshof
 d. 29. Febr.
 1818.

1707.

11 Der Herr Herr Major d. R. R.
v. Löwis der nachfolgende
Lohn hat erhalten, dass die R. R. in
der R. R. d. R. R. d. R. R. d. R. R.
d. R. R. d. R. R. d. R. R. d. R. R.
d. R. R. d. R. R. d. R. R. d. R. R.

1988. J. um die Majors und Fittler
v. Lewis für Hengstholz.

1989 2. aus der Gesellschaft der
Jugendfreunde zu Berlin im Auftrag
Kadonows D. Bergström
veröffentlichte. In: Die Kunst des
Landschafts v. Grotte,
in: Die Kunst des v. Notaire
v. Rennekampff.

[illegible]

From 8 Majors 3 Mts & 1000
of sub. & 1000 of fatiguing sub.

[illegible]

KOPIJA PAREIZA

LVA	4.	1.	apr.
d5849.	1-6		ip.
Izm:			Finski
pātnieci:			arbm
bez tiesīb.			publiskst
1998.g.	18.	may's	
Apstiprināja:	1		

Zusammenfassung der Akte: Assessor von Rennenkampff vs. Major von Löwis
wegen der Grenzstreitigkeit auf den Gütern Rodenpois und Bergshof 1818

30. Mai 1818 Major von Löwis wird aufgefordert, den Grenzstreit mit Assessor von Rennenkampff durch seine Unterschrift unter einem Kompromiß zu beenden.
Major v. Löwis wollte sich ein Einspruchsrecht offen halten. Durch eine Resolution legt das Gericht fest, daß der schiedsrichterliche Kompromiß in jedem Fall rechtswirksam wird, auch ohne seine Unterschrift.

-1100- Producirt in Riga den 26. Mart 1818.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reußen p.p.p. Allernädigster Herr!

Es ist Allerhöchst in der Instruction für die Messungs-Revisions-Commission S. 51 befohlen, daß bei etwaigen Genzstreitigkeiten allendlich durch Schiedsrichter entschieden werden sollen. Wenn nun zur Vermeidung aller in der Folge möglichen Weiterungen jede schiedsrichterliche Entscheidung ein Compromiß der litigirenden Theile erfordert, und solches durchaus nothwendig ist, wir Endesunterzeichnende, zur Schlichtung zwischen den Gütern Rodenpois und Bergshof obschwebenden Grenzstreits ernannte, und ermöglichte Schiedsrichter, durch die Erfahrung, die sie in gegenwärtigen Fall machen, belehret worden, der sie veranlaßt, nachstehendes Gesuch an Eine Erlauchte Gouvernements Regierung gelangen zu laßen. Es war dem Besitzer von Berghoff, dem Herrn Majoren von Loewis aufgegeben worden, beiliegendes auf die Bestimmung des obangeführten Gesetzes sich gründende Compromiß Litt. A. zu unterschreiben. Statt diesem injuncto Folge zu leisten, erklärte er sich, wie dessen gleichfals beigelegte Eingabe Litt. B. ausweist, dahin, daß er für sich und seine Erben im Fall er dabey nicht acquiesciren könne, sich allen fernere Rechtsgang vorbehalte. Wenn nun diese Erklärung nicht nur der Allerhöchst getroffenen Bestimmung gerade zu wider läuft, sondern überhaupt eine Schiedsrichterliche Entscheidung gänzlich überflüssig macht, so treten wir Eine Gouvernements Regierung mit der gehorsamsten Bitte an, daß höchstdieselben geruhen mögen, den Herrn Major von Löwis, mit gehöriger Berücksichtigung und Würdigung seiner widergestzlichen Renitenz zu adstringiren, das Compromiß, so wie ihm aufgegeben worden, zu unterschreiben, und zwar unter der ausdrücklichen Commination, daß Falls solches nicht geschehen, es dennoch so angesehen werden müße, als ob er in Betreff des zu erwartenden Schiedsrichterlichen Urteils sich aller Einwendungen und jeder Appellation dagegen des feierlichsten und verbindlichsten begeben, so wie zur unweigerlichen Erfüllung desselben verpflichtet habe.

Die wir ersterben Ewr. Kaiserlichen Majestät allerunterthänigsten C. Rennenkampff, [...]. Grothus. Riga den 18. März 1818.

Litt. A.

Nachdem zur Schlichtung des zwischen den Güthern Berghoff und Rodenpois obschwebenden Grenzstreites, zwey Schiedsrichter, und zwar von Seiten des Guthes Rodenpois der gewesene Herr Hofgerichts Assessor, Ritterschafts Notaire von Rennenkampff, und für das Guth Berghoff, von Einer Allerhöchsten Kaiserlichen Messungs-Revisions-Commission der Herr Landrichter von Grothus ernannt worden sind, imgleichen ich Endesunterzeichneter mich den bisherigen Anordnungen derselben, während des Laufes der oben erwähnten Streitsache bereits unterworfen habe, so erkläre ich, Kraft dieses unwiderruflichen Compromisses, daß ich auch alles dasjenige, was die genannten Herren Schiedsrichter, nur der von denselben etwa ernannte Obmann allendlich aussprechen und festsetzen werden, gleich einem rechtskräftigen Urtheile, und ohne die Appellation dagegen einzuwenden, anerkenne und in Erfüllung bringen will.

So geschehen zu Bergshoff den ten 1818

Copia

Litt. B.

Producirt in Riga den 23. Februar 1818

Hochwohlgeborne Herren, Hochgeehrte Herrn Schiedsrichter!

In schuldigster Befolgung, Einer Ew. Hochwohlgeborne Rescripts, das den 11. Februar hujus anni in Betref der Vollmacht sowohl, als auch, ob die Grentz-Irrung litis sey: habe ich die Ehre zu erklären:

daß aus bewegten Ursachen und Gründen, ich, bey meiner bereits übergeben Vollmacht beharren, und für mich und meine Erben, im Falle ich dabey nichts acquiesciren kann, mich allen fernern Rechtsgang vorbehalte. Umsomehr, da von Seiten Rodenpois, gar kein Schritt zur Vereinbarung gemacht worden, und beyderseitiger gewesener Landmeßer Fr. Brandt sich mit allem Fleiß, keine Übereinkunft ausmitteln kann. Wie seine hiebey folgende Bemerkung erhellet. Cum retraditione Communicati, habe ich die Ehre hiemittelst zu berichten, in quantum iuris und reservatis reservandis.

Mit vorzüglichster Hochachtung habe ich die Ehre zu seyn Ewr. Hochwohlgeboren gehorsamster Diener Gustav von Löwis. Berghof, den 22. Februar 1818.

1700.

1.) An den Herrn Major und Ritter von Loewis den [...]usten Befehl zu [...]

[...] Befehl [... ...]

2.) Die Herrn Schiedsrichter [... ...]

Befehl p.p.

1988: 1.) an den Herrn Major und Ritter von Löwis zu Bergshoff

1989: 2.) an die zur Schlichtung des Grenzstreits zwischen den Guthen Radenpois und Bergshoff erwählten Schiedsrichter, Herr Landrichter von Grothus, und Herrn Ritterschafts-Notaire von Rennenkampff.

Auf Befehl p.p. hat die Liefländischen Gouvernements Regierung [...] anhero unterlegte Gesuch den zur Schlichtung eines zwischen den Güthern Rodenpois und Bergshoff obschwebenden Gränzstreits ernannten und erwählten Schiedsrichter, Herr Landrichter von Grothus, und Herrn Ritterschafts-Notaires von Rennenkampff, - betreffend die Weigerung des Herrn Majors und Ritter von Löwis, als Besitzer des Guthes Bergshoff, das zur Schiedsrichterlichen Entscheidung erforderliche Compromiss zu unterschreiben, und die Erklärung desselben wie er für sich und seine Erben, falls er dabey nicht acquiesciren könne, sich allen fernern Rechtsgang vorbehalte, - sich vorsagen lassen, und in Berücksichtigung der von den Herrn Supplicanten und ihrer obgedachten Vorstellung angeführten Gründe, verfügt:

Dem Herrn Major und Ritter von Löwes bey abschriftlicher Zufertigung des Supplicantischen Gesuches, dem Befehl zu entscheiden, wie solches ad 1. des mittelst geschehet, ad 2. auch bereits geschehen, das von den bemeldeten Herrn Schiedsrichtern demselben zugefertigter Compromiß, so wie ihm aufgegeben worden, unweigerlich zu unterschreiben, und dasselbe innerhalb drei Tagen a dato recepti die Herrn Schiedsrichtern zuzustellen, wobey zugleich von der Gouvernements Regierung dem Herrn Major und Ritter von Löwis ad 1. hierdurch eröffnet wird, ad 2. eröffnet worden ist,

ad 1. 2. daß Falls solches von ihm nicht geschehen sollte, es dennoch so angesehen werden wird, als ob den Falle in Betref des zu erwartenden Schiedsrichterlichen Urtheils sich alle Einwendungen und jede Appellation dagegen des feyerlichsten begeben, und zur unweigerlichen Erfüllung desselben sich verpflichtet habe.

ad 2. als von welcher Verfügung die bemeldeten Herrn Schiedsrichter des mittelst benachrichtet werden.-

ad 1. Den Betrag den in dieser Sache bey der Hiesigen Liefländischen Gouvernements Regierung veranlaßten Kosten hat der Herr Major und Ritter von Löwis nach beyfolgender Komstellung-Nota (?)

[...] anhero einzusenden.

R[...] den 30. May 1818